

(2) Der vorgeschlagene Betrieb muß über die entsprechenden wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung der Praktikanten in Form wissenschaftlicher Bibliotheken, Arbeitsplätzen in Konstruktion und Entwicklung, Versuchsanlagen und -einrichtungen u. ä. verfügen.

(3) Der vorgeschlagene Betrieb muß ein hohes Niveau in Leitung, Planung, Organisation und Durchführung der Produktion nachweisen. Er muß typische Erzeugnisse der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau in bezug auf die Funktion, die Herstellung und die Ökonomie der Erzeugnisse produzieren. Die hohe Qualität der Produkte soll möglichst durch Gütezeichen, Messemedaillen, Auszeichnungen der „Agra“, der „Iga“ oder andere Qualitätsnachweise bestätigt sein. Der vorgeschlagene Betrieb muß bei der Einführung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in seinem Bereich führend sein.

§ 8

Als Voraussetzung für die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ gilt eine mindestens 2jährige erfolgreiche Ausbildung von Praktikanten technischer, naturwissenschaftlicher, land- und forstwirtschaftlicher sowie ökonomischer Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen in langfristigen Praktika durch den betreffenden Betrieb.

IV.

Verfahren zur Bestätigung als „Anerkannter* Praktikumsbetrieb“

§ 9

(1) Bei Vorliegen der in den §§ 6 bis 8 dieser Anordnung genannten Voraussetzungen können

- die Generaldirektoren der WB über den Leiter ihres zuständigen staatlichen Organs und die Leiter gleichgestellter Einrichtungen
- die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte
- die Werkleiter von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
- die Vorsitzenden von LPG, GPG und Kooperationsräten
- die Rektoren der Hochschulen und Universitäten
- die Direktoren der Fachschulen

die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ beantragen.

(2) Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Angaben gemäß §§ 6 bis 8 über eine Hoch- oder Fachschule beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu stellen.

§ 10

Durch eine Kommission des Prorektors für Erziehung und Ausbildung der betreffenden Hochschule oder durch den Beirat der Fachschule sind die Voraussetzungen für die Durchführung der langfristigen Praktika im Sinne dieser Anordnung zu prüfen und in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem Antrag an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen beizufügen.

§ II

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen beauftra-

gen, die vorliegenden Anträge auf Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ durch die ständigen Kommissionen für Erziehung und Ausbildung prüfen zu lassen und Stellungnahmen abzugeben.

§ 12

(1) Über die Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ist vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen eine Urkunde auszustellen.

(2) Die erfolgte Bestätigung als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ bekanntzugeben.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Entscheidung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Bestätigung von Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ und über die Zurücknahme dieser Bestätigung ist endgültig.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1967

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. 27* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Frankfurt (Oder), Cottbus und Dresden folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in den Anordnungen Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 62), Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487) und Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 597; Ber. S. 624) in den Kreisen Beeskow und Eisenhüttenstadt-Land, Bezirk Frankfurt (Oder), für Braunkohlenlagerstätten festgesetzten Bergbauschutzgebiete werden aufgehoben

(2) Die in der Ersten Anordnung vom 18. November 1955 (GBl. I S. 851) sowie in den Anordnungen Nr. 4 vom 3. September 1956 (GBl. I S. 796), Nr. 5 vom 10. Dezember 1956, Nr. 7 vom 22. Mai 1958, Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303), Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 (GBl. II S. 740), Nr. 19 vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 567) und Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete in den Kreisen Bad Liebenwerda, Calau, Cottbus-Land, Cottbus-Stadt, Finslerwalde, Forst, Guben, Herzberg, Hoyerswerda, Luckau,

*Anordnung Nr. 26 vom 29. September 1967 (GBl. II Nr. 94 S. 691)